

(5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu treffen. Sie sind endgültig.

### § 13

(1) Wer vorsätzlich erteilte Auflagen gemäß § 10 Abs. 3 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die Durchführung der im § 10 Abs. 3 festgelegten Auflagen verhindert oder erschwert und dadurch den Zweck der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

### § 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

### § 15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Vorsitzender

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**